

Morgan Stanley

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für Indexbezogene Wertpapiere

für das German Programme for Medium Term Securities der

Morgan Stanley & Co. International plc
(Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*): 4PQUHN3JPFGFNF3BB653)

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)
als Emittentin

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Index (Bloomberg Seite)	Bezugs- verhältnis	Basiswertverhältnis	Bewertungstag
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02L62 / ME02L6)	EUR 32,13	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02L70 / ME02L7)	EUR 32,33	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02L88 / ME02L8)	EUR 32,52	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02L96 / ME02L9)	EUR 32,71	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LA5 / ME02LA)	EUR 32,90	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LB3 / ME02LB)	EUR 33,09	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LC1 / ME02LC)	EUR 33,28	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LD9 / ME02LD)	EUR 33,46	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LE7 / ME02LE)	EUR 33,65	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LF4 / ME02LF)	EUR 33,83	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LG2 / ME02LG)	EUR 34,01	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LH0 / ME02LH)	EUR 34,19	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LJ6 / ME02LJ)	EUR 34,37	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LK4 / ME02LK)	EUR 34,55	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LL2 / ME02LL)	EUR 34,72	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LM0 / ME02LM)	EUR 34,90	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LN8 / ME02LN)	EUR 35,07	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LP3 / ME02LP)	EUR 35,24	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LQ1 / ME02LQ)	EUR 35,41	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LR9 / ME02LR)	EUR 35,58	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LS7 / ME02LS)	EUR 35,74	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Index (Bloomberg Seite)	Bezugsverhältnis	Basiswertverhältnis	Bewertungstag
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LT5 / ME02LT)	EUR 35,90	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LU3 / ME02LU)	EUR 36,06	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LV1 / ME02LV)	EUR 36,22	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LW9 / ME02LW)	EUR 36,38	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LX7 / ME02LX)	EUR 36,53	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LY5 / ME02LY)	EUR 36,68	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LZ2 / ME02LZ)	EUR 36,83	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M04 / ME02M0)	EUR 36,98	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M12 / ME02M1)	EUR 37,13	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M20 / ME02M2)	EUR 37,27	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M38 / ME02M3)	EUR 37,41	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M46 / ME02M4)	EUR 37,55	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M53 / ME02M5)	EUR 37,68	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M61 / ME02M6)	EUR 37,81	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025

**(jeweils eine "Serie von Wertpapieren")
begeben von
Morgan Stanley & Co. International plc (die "Emittentin")**

Diese endgültigen Bedingungen vom 24. August 2023 (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Basisprospekt für indexbezogene Wertpapiere vom 14. Juli 2023 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Basisprospekt**") erhältlich. Der Basisprospekt wurde bzw. wird auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht. Soweit Wertpapiere (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen werden und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser Wertpapiere auf der Webseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere und den Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Der Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere begeben wurden, verliert mit Ablauf des 14. Juli 2024 oder mit der Veröffentlichung eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt nachfolgenden Basisprospekts für Indexbezogene Wertpapiere für das German Programme for Medium Term Securities (der "**Neue Basisprospekt**"), je nachdem welches Ereignis früher eintritt, seine Gültigkeit (das "**Ablaufdatum des Basisprospekts**"). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollen die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere (die "**Fortlaufend Angebotenen Wertpapiere**") weiterhin den im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen unterliegen. Ab dem Ablaufdatum des Basisprospekts sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Neuen Basisprospekt zu lesen. Der Neue Basisprospekt wird (nicht später als am Ablaufdatum des Basisprospekts) auf <https://zertifikate.morganstanley.com> sowie auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.luxse.com) verfügbar sein.

TEIL I.

1. (i) Emissionspreis: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
 - (ii) Begebungstag: 25. August 2023 (der "**Begebungstag**")
2. (i) Börsenzulassung und Börsenhandel: Es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Baden Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Easy Euwax zu stellen.
- (ii) Erster Handelstag: 25. August 2023
3. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Keine.
4. Prospektpflichtiges Angebot: Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland und in Österreich (die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") vom Begebungstag (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt (die "**Angebotsfrist**"), durchgeführt werden.
5. Angebotskonditionen: Die Emittentin hat das alleinige Recht, Angebote zum Kauf der Wertpapiere anzunehmen und kann jedes Angebot ganz oder teilweise ablehnen. Die Emittentin kann das Angebot vorzeitig beenden, stornieren oder verlängern. Sofern das Angebot von der Emittentin storniert wurde, ist jede Anfrage, die innerhalb der Angebotsfrist empfangen wurde als abgelehnt anzusehen. Das Angebot ist zudem bedingt auf die Emission der Wertpapiere.
6. ISIN: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert.
7. WKN: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
8. Hinweis darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität eingeholt werden können: Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN unter "Index" spezifiziert.
9. Details zu Benchmark Administrator: Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert. Der jeweilige Administrator wird zum Begebungstag im Register der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen

Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**Benchmark-Verordnung**") erstellt und geführt wird, wie in der Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN angegeben aufgeführt.

10. Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m) des U.S.-Steuergesetzes:

Nach Festlegung der Emittentin sollten die Wertpapiere nicht dem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) des U.S.-Steuergesetzes unterliegen. Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik ist im Basisprospekt im Abschnitt "Disclaimer – Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m) des U.S.-Steuergesetzes" enthalten.

TEIL II. Emissionsbedingungen

§1 (Währung. Stückelung. Form. Clearing Systeme)

- (1) *Währung.* Stückelung. Form. Diese Serie von Zertifikaten (die "**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc (die "**Emittentin**") wird in einer in der Tabelle beschriebenen Anzahl von Stücken in Euro (die "**Währung**" oder "**EUR**") ohne Nennbetrag begeben.
- (2) *Globalurkunde.* Die Wertpapiere sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändige/n oder faksimilierte/n Unterschrift/en eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigten/er Vertreter/s der Emittentin trägt. Gläubiger der Wertpapiere (jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") haben unter keinen Umständen das Recht, effektive Wertpapiere zu verlangen oder zu erhalten.
- (3) *Clearing System.* Jede Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland ("**CBF**") oder jeder Rechtsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden können.

§2 (Status)

- (1) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.
- (2) Ungeachtet anderweitiger Verträge, Vereinbarungen oder Übereinkünfte zwischen Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**") und einem Gläubiger oder wirtschaftlichen Eigentümer von Wertpapieren, die von MSIP begeben wurden (die "**MSIP Wertpapiere**") bestätigt jeder Gläubiger (einschließlich jedes wirtschaftlichen Eigentümers) durch Kauf oder Erwerb der MSIP Wertpapiere, sein Einverständnis damit, an die Auswirkungen einer Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis (wie nachstehend definiert) durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein. Diese Ausübung kann möglicherweise unter anderem zu Folgendem (oder einer Kombination davon) führen:
 - (a) die Reduzierung oder Kündigung des gesamten oder eines Teils der MSIP Wertpapiere oder sonstiger ausstehender Beträge, die unter oder in Bezug auf die MSIP Wertpapiere fällig sind;
 - (b) die Umwandlung des gesamten oder eines Teils der MSIP Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten von MSIP oder einer anderen Person (und die Ausgabe an bzw. Übertragung auf den Gläubiger solcher Aktien, Wertpapiere oder Verbindlichkeiten); und/oder
 - (c) die Anpassung oder Änderung der Laufzeit der MSIP Wertpapiere, einschließlich durch Aussetzung der Zahlung für einen befristeten Zeitraum; jegliche U.K. Bail-in Befugnis kann dadurch ausgeübt werden, dass die Bedingungen der MSIP Wertpapiere durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde der U.K. Bail-in Befugnis geändert werden.

In Bezug auf vorstehende Unterabsätze (a), (b) und (c) schließen Bezugnahmen auf Kapitalbeträge Zahlungen von Kapitalbeträgen ein, die fällig und zahlbar geworden sind (einschließlich Kapitalbeträge, die zum Fälligkeitstag fällig und zahlbar geworden sind), die jedoch vor der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis nicht gezahlt worden sind.

Darüber hinaus erkennt jeder Gläubiger und jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP Wertpapieren an und erklärt sein Einverständnis damit, dass die Rechte der Gläubiger und/oder der wirtschaftlichen Eigentümer unter MSIP Wertpapieren der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis des Vereinigten Königreichs durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde unterliegen und diese Rechte, falls erforderlich, geändert werden, um damit der Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen.

- (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung der MSIP Wertpapiere wird nach der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde nicht fällig, es sei denn, im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung bzw. Zahlung wäre eine solche Rückzahlung bzw. Zahlung durch MSIP unter den Gesetzen und Verordnungen des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union, die für MSIP oder andere Mitglieder der MSIP Gruppe gelten, zulässig.
- (4) Durch den Erwerb von MSIP Wertpapieren erkennt jeder Gläubiger und jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP an und erklärt sein Einverständnis damit, dass:
- (a) die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf MSIP Wertpapiere nicht zu einem Kündigungsgrund führt oder auf andere Weise eine Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen darstellt oder den Gläubiger zu irgendwelchen Rechtsmitteln, auf die hiermit ausdrücklich verzichtet wird, berechtigt; und
- (b) angenommen wird, dass der Gläubiger der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis, wie sie ohne vorherige Mitteilung durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde über ihre Entscheidung, ihre Befugnis im Hinblick auf die MSIP Wertpapiere auszuüben, auferlegt wird, zustimmt.
- (5) Nach Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf MSIP Wertpapiere benachrichtigt MSIP die Gläubiger in Übereinstimmung mit §12 so bald wie möglich über die Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis. MSIP stellt der Hauptzahlstelle zudem eine Kopie dieser Benachrichtigung, ausschließlich zu Informationszwecken, zu. Ein Verzug oder ein Unterlassen der Mitteilung vonseiten MSIP beeinträchtigt weder die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der U.K. Bail-in Befugnis noch die in diesem §2 beschriebenen Auswirkungen auf die MSIP Wertpapiere.
- (6) Bei der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde stimmen MSIP und durch den Erwerb von MSIP Wertpapieren jeder Gläubiger (einschließlich jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP Wertpapieren) zu, dass (a) die Hauptzahlstelle keinem Weisungsrecht der Gläubiger unterliegt und (b) der Zahlstellenvertrag keine Verpflichtungen irgendwelcher Art gegenüber der Hauptzahlstelle begründet jeweils im Hinblick auf die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Falls nach der Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch eine zuständige britische Abwicklungsbehörde MSIP Wertpapiere weiterhin ausstehend sind (zum Beispiel, falls die Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis nur zu einer teilweisen Abschreibung des Kapitalbetrags der MSIP Wertpapiere führt), dann gelten die Verpflichtungen der Hauptzahlstelle aus dem Zahlstellenvertrag in Bezug auf MSIP Wertpapiere nach der Ausübung insoweit fort, wie MSIP und die Hauptzahlstelle darin gemäß einer Ergänzung zum Zahlstellenvertrag übereinkommen.

Wobei Folgendes gilt:

"U.K. Bail-in Befugnis" bezeichnet eine Befugnis zur Abschreibung und/oder Umwandlung, die von Zeit zu Zeit unter Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Anforderungen bezüglich der Abwicklung von Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich besteht, die im Vereinigten Königreich für MSIP und die MSIP Gruppe gelten, einschließlich solcher Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder Anforderungen, die im Rahmen eines britischen Abwicklungssystems unter dem U.K. Banking Act 2009, in der jeweils gültigen Fassung (entweder gemäß dem Banking Reform Act 2013, Sekundärgesetzgebung oder anderweitig) umgesetzt oder erlassen wurden, wonach Verpflichtungen einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften gekürzt, gekündigt, ergänzt, übertragen und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden können (und eine Bezugnahme auf die "zuständige britische Abwicklungsbehörde" gilt als Bezugnahme auf eine Behörde mit der Fähigkeit, eine U.K. Bail-in Befugnis auszuüben).

"MSIP Gruppe" bezeichnet Morgan Stanley & Co. International plc und sämtliche ihrer Tochtergesellschaften.

§3 (Zinsen)

Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§4 (Rückzahlung. Außerordentliches Ereignis)

- (1) *Rückzahlung.* Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Verschiebung aufgrund eines Störungstages nach §4b am Fälligkeitstag (wie nachstehend in §4a definiert) zurückgezahlt, und zwar zum Rückzahlungsbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag bezüglich jedes Wertpapiers wird von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen der Festlegungsstelle und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt.

- (2) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn die Emittentin die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Jedes Wertpapier kann auf Wunsch der Emittentin vollständig, aber nicht teilweise jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag durch Barausgleich gemäß §12 zurückgezahlt werden, nachdem die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage zuvor über die entsprechende Absicht unwiderruflich informiert hat, vorausgesetzt ein Steuerereignis ist eingetreten, wobei "**Steuerereignis**" bedeutet, dass (i) die Emittentin zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung bzw. Lieferung unter den Wertpapieren verpflichtet ist, bzw. dazu verpflichtet sein wird, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der die Emittentin ihren Sitz hat, einer Rechtsordnung, in der jeweils die Hauptzahlstelle (wie in §9 angegeben) und die Zahlstelle (wie in §9 angegeben) ihren Sitz hat, oder einer Rechtsordnung, in der die Wertpapiere öffentlich angeboten worden sind, oder den Vereinigten Staaten von Amerika (jeweils eine "**Steuerjurisdiktion**") oder einer jeweils zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder Änderungen in der Anwendung oder offiziellen Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Ersten Handelstag wirksam wird, Zusätzliche Beträge gemäß §6 zu zahlen, und (ii) eine solche Verpflichtung seitens der Emittentin nicht durch angemessene ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen vermieden werden kann (jedoch nicht durch Ersetzung der Emittentin gemäß §10). Vor Bekanntgabe einer Mitteilung über eine Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung zukommen zu lassen, der zufolge die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen erfüllt sind; zusätzlich hat die Emittentin ein von unabhängigen Rechts- oder Steuerberatern erstelltes Gutachten vorzulegen, demzufolge die Emittentin in Folge einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird.
- (4) *Vorzeitige Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten.* Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am zweiten Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §12 veröffentlicht wurde (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), zurückzahlen und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf die Wertpapiere mit Wertstellung eines solchen Vorzeitigen Rückzahlungstags im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen an die entsprechenden Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (A) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin nach

Treu und Glauben feststellt, dass (x) der Abschluss eines Vertrags, der sich auf ein Investment in den Index bezieht, rechtswidrig geworden ist, oder (y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Gestiegene Hedging Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging Kosten angesehen werden.

(5) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Innerhalb dieses §4 und §8 gilt folgendes:

Der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** jedes Wertpapiers ist ein Betrag, der von der Festlegungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu einem Tag festgelegt wird, den die Festlegungsstelle bestimmt (vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag liegt, der für die Rückzahlung der Wertpapiere festgelegt wurde) und der einem Betrag pro Wertpapier entspricht, zu dem ein Qualifiziertes Finanzinstitut (wie nachstehend definiert) sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers pro Wertpapier übernehmen würde, wenn kein Zusätzliches Störungsereignis und/oder kein Außerordentliches Ereignis hinsichtlich dieser Wertpapiere eingetreten wäre.

Für die vorstehenden Zwecke bezeichnet **"Qualifiziertes Finanzinstitut"** ein Finanzinstitut, das unter einer Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder dem Recht von Japan gegründet wurde und das zum Zeitpunkt, zu dem die Festlegungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag festlegt, Wertpapiere mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger vom Ausgabetag dieser Wertpapiere ausstehend hat und das über das folgende Rating verfügt:

- (1) A2 oder besser von S&P Global Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird; oder
- (2) P-2 oder besser von Moody's Investors Service, Inc. oder einem Nachfolger oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird,

vorausgesetzt, dass falls kein Qualifiziertes Finanzinstitut die vorstehenden Kriterien erfüllt, die Festlegungsstelle unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ein anderes qualifiziertes Finanzinstitut bestimmt, dessen begebene Wertpapiere eine Fälligkeit haben, die, und dessen Ratingprofil am ehesten die vorstehenden Kriterien erfüllen.

§4a (Definitionen)

"Außerordentliches Ereignis" ist eine Veränderung des Index, eine Einstellung des Index, eine Unterbrechung des Index oder ein Indexanpassungskündigungsereignis, wie jeweils nachfolgend in §4b(2) definiert.

"Basiswertverhältnis" bezeichnet das in der Tabelle angegebene Basiswertverhältnis, welches dem Quotienten aus 1 geteilt durch das Bezugsverhältnis entspricht.

"Begebungstag" ist der 25. August 2023.

"Bewertungstag" ist der in der Tabelle angegebene Bewertungstag.

Sollte der Bewertungstag kein Planmäßiger Handelstag sein, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag.

"Bewertungszeit" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Index-Administrator den Schlusskurs des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, wie von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"Bezugsverhältnis" ist das in der Tabelle angegebene Bezugsverhältnis.

"Börse" bedeutet in Bezug auf jede Index-Komponente die Hauptbörse oder das Haupt-Handelssystem, an der (dem) Index-Komponenten gehandelt werden (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, eine übernehmende oder Nachfolge-Börse einer solchen Börse bzw. eines solchen Handelssystems.

"Börsenstörung" bedeutet jedes Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer Transaktionen durchzuführen stört oder beeinträchtigt (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), oder, welches zur einer Störung oder Beeinträchtigung führt (i) für eine Index-Komponente einen Marktwert an der Börse für eine solche Index-Komponente zu erhalten oder (ii) Marktwerte für Futures- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an einer Verbundenen Börse zu erhalten.

"Endgültiger Index-Stand" ist der Index-Stand zur Bewertungszeit am Bewertungstag.

"Erster Handelstag" ist der 25. August 2023.

"Fälligkeitstag" bezeichnet den in §5(1) bestimmten Tag.

"Frühzeitige Schließung" bedeutet an einem Planmäßigen Handelstag die Schließung der Börse, an der Index-Komponenten gehandelt werden oder der Verbundenen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an der Börse oder der Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder der Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Planmäßigen Handelstag angekündigt worden.

"Geschäftstag" bezeichnet den/die in §5(3) bestimmten Tag(e).

"Handelsaussetzung" bezeichnet jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die zugelassenen Begrenzungen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten, oder aus anderweitigen Gründen (i) in Bezug auf Index-Komponenten, die an der Börse gehandelt werden oder (ii) in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder Verbundenen Börse.

"Höchstpreis" ist der in der Tabelle angegebene Höchstpreis.

"Index" bezeichnet den in der Tabelle beschriebenen Index.

"Index-Administrator" ist der in der Tabelle angegebene Index-Administrator. Der Index-Administrator ist die Gesellschaft oder Person, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem Planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den 'Index-Administrator' auch als Bezugnahme auf den **"Index-Administrator-Nachfolger"** wie nachfolgend in §4b(1) definiert.

"Index-Komponente" bezeichnet diejenigen Wertpapiere, Vermögenswerte oder Bezugswerte, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

"Index-Stand" ist der Stand des Index, der von der Festlegungsstelle unter Bezugnahme auf den vom Index-Administrator veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.

"Marktstörung" bedeutet das Entstehen oder Bestehen bezogen auf jede Index-Komponente von (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Festlegungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt bezogen auf eine Börse, an der eine solche Index-Komponente überwiegend gehandelt wird oder (iii) eine Frühzeitige Schließung und die Index-Komponenten insgesamt, auf die sich die Handelsaussetzung, die Börsenstörung oder die Frühzeitige Schließung bezieht, 20% oder mehr vom Stand des Index ausmachen

müssen oder bei auf den entsprechenden Index bezogenen Futures- und Optionskontrakten das Entstehen oder Bestehen (1) einer Handelsaussetzung, (2) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Festlegungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt an der Verbundenen Börse, oder (3) eine Frühzeitige Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf den Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich einer Index-Komponente, der prozentuale Beitrag dieser Index-Komponente zum Stand des Index anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem dieser Index-Komponente zurechenbare prozentuale Anteil am entsprechenden Index und (y) dem gesamten Stand des Index jeweils auf der Grundlage der anfänglichen Gewichtungen, die von dem Index-Administrator als Teil der "Markteröffnungsdaten" veröffentlicht wurden, zu bestimmen.

"Planmäßiger Handelstag" bedeutet jeden Tag, (i) an dem der Index-Administrator den Stand des Index veröffentlichen muss und (ii) an dem jede Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen durch die Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

- (a) Falls der Endgültige Index-Stand größer als der Höchstpreis ist oder diesem entspricht, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

Höchstpreis x Bezugsverhältnis

- (b) Falls der Endgültige Index-Stand kleiner als der Höchstpreis ist, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

Endgültiger Index-Stand x Bezugsverhältnis

vorausgesetzt, dass falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht weniger als EUR 0,001 beträgt.

"Störungstag" bedeutet einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Index-Administrator keinen Stand des Index veröffentlicht oder (ii) eine Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet ist oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

"Tabelle" bezeichnet die am Ende dieses §4a stehende Tabelle.

"Verbundene Börse(n)" bedeutet jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"Zusätzliches Störungsereignis" bezeichnet jeweils ein Steuerereignis (wie in §4(3) definiert), eine Rechtsänderung, eine Hedging-Störung und Gestiegene Hedging Kosten (wie jeweils in §4(4) definiert).

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Höchstpreis	Index (Bloomberg Seite)	Bezugsverhältnis	Basiswertverhältnis	Bewertungstag
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02L62 / ME02L6)	EUR 32,13	3.525	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02L70 / ME02L7)	EUR 32,33	3.550	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02L88 / ME02L8)	EUR 32,52	3.575	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02L96 / ME02L9)	EUR 32,71	3.600	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LA5 / ME02LA)	EUR 32,90	3.625	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LB3 / ME02LB)	EUR 33,09	3.650	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LC1 / ME02LC)	EUR 33,28	3.675	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LD9 / ME02LD)	EUR 33,46	3.700	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LE7 / ME02LE)	EUR 33,65	3.725	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LF4 / ME02LF)	EUR 33,83	3.750	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LG2 / ME02LG)	EUR 34,01	3.775	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LH0 / ME02LH)	EUR 34,19	3.800	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LJ6 / ME02LJ)	EUR 34,37	3.825	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LK4 / ME02LK)	EUR 34,55	3.850	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LL2 / ME02LL)	EUR 34,72	3.875	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LM0 / ME02LM)	EUR 34,90	3.900	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LN8 / ME02LN)	EUR 35,07	3.925	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LP3 / ME02LP)	EUR 35,24	3.950	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LQ1 / ME02LQ)	EUR 35,41	3.975	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LR9 / ME02LR)	EUR 35,58	4.000	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Höchstpreis	Index (Bloomberg Seite)	Bezugsverhältnis	Basiswertverhältnis	Bewertungstag
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LS7 / ME02LS)	EUR 35,74	4.025	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LT5 / ME02LT)	EUR 35,90	4.050	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LU3 / ME02LU)	EUR 36,06	4.075	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LV1 / ME02LV)	EUR 36,22	4.100	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LW9 / ME02LW)	EUR 36,38	4.125	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LX7 / ME02LX)	EUR 36,53	4.150	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LY5 / ME02LY)	EUR 36,68	4.175	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02LZ2 / ME02LZ)	EUR 36,83	4.200	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M04 / ME02M0)	EUR 36,98	4.225	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M12 / ME02M1)	EUR 37,13	4.250	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M20 / ME02M2)	EUR 37,27	4.275	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M38 / ME02M3)	EUR 37,41	4.300	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M46 / ME02M4)	EUR 37,55	4.325	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M53 / ME02M5)	EUR 37,68	4.350	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025
500.000 Discount Zertifikate EURO STOXX 50 (DE000ME02M61 / ME02M6)	EUR 37,81	4.375	EURO STOXX 50® Index (SX5E Index)	0,01	100	20. Juni 2025

ISIN / WKN	Alternativer Vorbestimmter Index	Index-Administrator
DE000ME02L62 / ME02L6	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02L70 / ME02L7	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02L88 / ME02L8	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02L96 / ME02L9	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LA5 / ME02LA	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LB3 / ME02LB	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LC1 / ME02LC	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LD9 / ME02LD	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LE7 / ME02LE	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LF4 / ME02LF	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LG2 / ME02LG	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LH0 / ME02LH	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LJ6 / ME02LJ	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LK4 / ME02LK	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LL2 / ME02LL	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LM0 / ME02LM	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LN8 / ME02LN	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LP3 / ME02LP	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LQ1 / ME02LQ	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LR9 / ME02LR	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar

ISIN / WKN	Alternativer Vorbestimmter Index	Index-Administrator
DE000ME02LS7 / ME02LS	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LT5 / ME02LT	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LU3 / ME02LU	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LV1 / ME02LV	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LW9 / ME02LW	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LX7 / ME02LX	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LY5 / ME02LY	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02LZ2 / ME02LZ	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02M04 / ME02M0	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02M12 / ME02M1	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02M20 / ME02M2	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02M38 / ME02M3	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02M46 / ME02M4	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02M53 / ME02M5	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000ME02M61 / ME02M6	Nicht Anwendbar	Stoxx Limited – Artikel 51 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar

§4b

(Nachfolge-Index. Anpassung durch die Festlegungsstelle. Korrekturen des Index. Störungstage. Außerordentliches Ereignis. Zusätzliches Störungsereignis)

- (1) *Nachfolge-Index.* Wird der Index nicht durch den Index-Administrator berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Festlegungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Administrators (den "**Index-Administrator-Nachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Festlegungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methode wie dieser Index bestimmt wird (der "**Nachfolge-Index**"), tritt der durch den Index-Administrator-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index.
- (2) *Anpassungen durch die Festlegungsstelle.*
 - (a) Falls an oder vor dem Bewertungstag der Index-Administrator den Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine "**Einstellung des Index**") oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Index eintritt (wobei ein Administrator-/Benchmark-Ereignis als an dem Administrator-/Benchmark-Ereignistag eingetreten gilt), dann gilt
 - (i) falls ein Alternativer Vorbestimmter Index in Bezug auf den Index angegeben worden ist, dann wird die Festlegungsstelle versuchen, eine Anpassungszahlung zu bestimmen.

Falls die Festlegungsstelle eine Anpassungszahlung festlegt,

 - (A) wird sie die Emittentin von der Anpassungszahlung in Kenntnis setzen und, falls die Anpassungszahlung ein Betrag ist, den der Gläubiger (mit Ausnahme von §4b(2)(a)(i)(C)(bb)) an die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier zahlen muss, von der Emittentin verlangen, dass sie der Festlegungsstelle mitteilt, ob sie beabsichtigt, die Wertpapiere gemäß §4b(2)(c) zu kündigen. Falls die Emittentin nicht beabsichtigt, die Wertpapiere gemäß §4b(2)(c) zu kündigen, gelten die Bestimmungen dieses §4b(2)(a)(i);
 - (B) sind die Emissionsbedingungen anzupassen, so dass Bezugnahmen auf den Index durch Bezugnahmen auf den Alternativen Vorbestimmten Index ersetzt werden;
 - (C) sind die Emissionsbedingungen dahingehend anzupassen, dass sie die Anpassungszahlung wie folgt umsetzen:
 - (aa) falls die Anpassungszahlung ein Betrag ist, der von der Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier zu zahlen ist, wird die Festlegungsstelle die Emissionsbedingungen dahingehend anpassen, dass eine Zahlung der Anpassungszahlung am Fälligkeitstag oder einem anderen Tag erfolgt, an dem die Wertpapiere vollständig zurückgezahlt werden; oder
 - (bb) falls die Anpassungszahlung ein Betrag ist, den der Gläubiger (mit Ausnahme dieses §4b(2)(a)(i)(C)(bb)) an die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier zahlen müsste, wird die Festlegungsstelle die Emissionsbedingungen dahingehend anpassen, dass sie eine Kürzung der von der Emittentin zu leistenden Beträge vorsehen, bis der Gesamtbetrag dieser Kürzungen der Anpassungszahlung entspricht (vorbehaltlich eines Mindestrückzahlungsbetrags der Wertpapiere, den die Festlegungsstelle bei der Festlegung gemäß anwendbarem Recht oder einer anwendbaren Verordnung (einschließlich, unter anderem, des Steuerrechts) und den Vorschriften jeder Zulassungsbehörde, Wertpapierbörse und/oder jedes Handelssystem, durch die die Wertpapiere zum Listing, Handel und/oder zum Angebot zugelassen worden sind) als erforderlich festlegt;
 - (D) wird die Festlegungsstelle sonstige andere Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen, die sie als notwendig oder geeignet erachtet, um die Wirkung der Ersetzung des Index mit dem Alternativen Vorbestimmten Index zu berücksichtigen und/oder die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Wertpapiere vor und nach der Ersetzung des Index durch den Alternativen Vorbestimmten Index so gut wie praktisch möglich zu erhalten; und
 - (E) wird die Festlegungsstelle die Emittentin, die Hauptzahlstelle und den Gläubiger über jede Ersetzung des Index durch den Alternativen Vorbestimmten Index, die Anpassungszahlung sowie jede andere Anpassung der Emissionsbedingungen

benachrichtigen, mit einer Zusammenfassung der einzelnen Anpassung(en), unter der Voraussetzung, dass jedes Unterlassen einer solchen Mitteilung die Gültigkeit des Vorgenannten nicht beeinträchtigt.

- (F) Falls die Festlegungsstelle nicht dazu in der Lage ist, eine Anpassungszahlung zu bestimmen, ist §4b(2)(c) anwendbar.
 - (ii) Falls kein Alternativer Vorbestimmter Index in Bezug auf den Index angegeben wird, ist §4b(2)(c) anwendbar.
- (b) Veränderung des Index und Unterbrechung des Index:

Falls (i) der Index-Administrator an oder vor dem Bewertungstag bekannt gibt, dass er eine wesentliche Veränderung in der zur Berechnung des Index verwendeten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index wesentlich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die dazu dient, den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Wertpapiere, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen zu erhalten) (eine "**Veränderung des Index**") oder (ii) der Index-Administrator es unterlässt, an einem Bewertungstag den Index zu berechnen und zu veröffentlichen (außer für den Fall, dass die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen (§317 BGB) bestimmen kann, dass, in Bezug auf einen Index dessen Index Komponenten sich auf mehrere Börsen beziehen, das Unterlassen der Berechnung und der Bekanntgabe eines solchen Index stattdessen ein Störungstag in Bezug auf diesen Index ist) (eine "**Unterbrechung des Index**"), dann ermittelt die Festlegungsstelle, ob diese Veränderung des Index oder Unterbrechung des Index eine erhebliche Auswirkung auf die Wertpapiere hat, und falls dies der Fall ist, wird sie, vorbehaltlich §4b(2)(c), den Ersatzwert berechnen und dabei an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Stand des Index zu dem Bewertungstag, verwenden, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen (§317 BGB) gemäß der zur Berechnung des Index verwendeten Formel oder Berechnungsmethode bestimmt, die vor der Änderung, Unterlassung oder Einstellung gültig war, jedoch nur unter Verwendung der Index-Komponenten, die der Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis beinhaltete.

- (c) Kündigung aufgrund eines Indexanpassungsereignisses:

Falls:

- (i) eine Einstellung des Index oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eintritt und kein Alternativer Vorbestimmter Index angegeben ist;
- (ii) eine Einstellung des Index oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eintritt und ein Alternativer Vorbestimmter Index angegeben ist, die Festlegungsstelle jedoch nicht dazu in der Lage ist, eine Anpassungszahlung festzustellen;
- (iii) eine Einstellung des Index oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eintritt, ein Alternativer Vorbestimmter Index angegeben ist und die Festlegungsstelle festlegt, dass die Anpassungszahlung ein Betrag wäre, den der Gläubiger (mit Ausnahme von Bedingung §4b(2)(a)(i)(C)(bb)) an die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier zahlen müsste; oder
- (iv) eine Veränderung des Index oder eine Unterbrechung des Index eintritt und es (a) zu jedem Zeitpunkt unter anwendbarem Recht bzw. anwendbaren Verordnungen rechtswidrig wäre oder (b) gegen geltende Zulassungsvorschriften verstoßen würde, sollte die Festlegungsstelle den maßgeblichen Ersatzwert gemäß Bedingung §4b(2)(b) berechnen,

(jeweils ein "**Indexanpassungskündigungsereignis**")

so kann die Emittentin, zu jedem Zeitpunkt danach und nach billigem Ermessen (§315 BGB), bestimmen, dass die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) gekündigt werden. Falls die Emittentin auf diese Weise festlegt, dass die Wertpapiere gekündigt werden, wird die Emittentin den Gläubiger gemäß §12 innerhalb einer Frist von nicht weniger als fünf Geschäftstagen die Kündigung der Wertpapiere mitteilen.

Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) 5 Geschäftstage, nach der Mitteilung der Kündigung an die Gläubiger gemäß §12 zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

Mit der Zahlung dieses Betrags sind die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren vollständig erfüllt.

Falls die Emittentin festlegt, dass die maßgeblichen Wertpapiere nicht zurückgezahlt werden, kann die Festlegungsstelle solche Anpassungen an der zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags oder des

Ersatzwerts verwendeten Formel und an jeder sonstigen zur Abrechnung maßgeblichen Variablen oder jeder Zahlungsbestimmung der Wertpapiere vornehmen, die sie nach billigem Ermessen (§317 BGB) für geeignet hält. Eine solche Änderung oder Anpassung wird an dem Tag, den die Festlegungsstelle bestimmt, wirksam. Die Festlegungsstelle wird den Gläubigern solche Änderungen bzw. Anpassungen so bald wie billigerweise möglich gemäß §12 mitteilen, indem sie Einzelheiten der maßgeblichen Änderung oder Anpassung zusammenfasst, unter der Voraussetzung, dass jedes Unterlassen einer solchen Mitteilung die Gültigkeit einer solchen Änderung bzw. Anpassung nicht beeinträchtigt.

Wobei:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis", bezogen auf jedes Wertpapier, eine Festlegung von der Festlegungsstelle bezeichnet, dass eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark bzw. dem Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark von der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen amtlichen Stelle nicht erteilt wurde bzw. wird, oder abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder zurückgenommen wurde oder wird, in jedem Falle mit der Folge, dass es der Emittentin oder der Festlegungsstelle unter geltendem Recht bzw. geltenden Vorschriften nicht erlaubt ist oder erlaubt sein wird, die Maßgebliche Benchmark zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden.

"Administrator-/Benchmark-Ereignistag" in Bezug auf ein Administrator-/Benchmark-Ereignis den Tag bezeichnet, an dem die Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register (i) nach geltendem Recht bzw. geltenden Vorschriften erforderlich ist, oder (ii) abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder zurückgenommen worden ist, wenn das geltende Recht bzw. die geltenden Vorschriften bestimmen, dass die Maßgebliche Benchmark nach Ablehnung, Zurückweisung, Aussetzung oder Zurücknahme in Bezug auf die Wertpapiere nicht mehr verwendet werden darf oder, falls dieses Datum vor dem Begebungstag liegt, der Begebungstag.

"Alternativer Vorbestimmter Index" bezeichnet, sofern ein solcher bestimmt ist, den ersten in der Tabelle bestimmten Alternativen Vorbestimmten Index. Sollte dieser Alternative Vorbestimmte Index einem Administrator-/Benchmark-Ereignis oder einer Einstellung des Index oder einer Veränderung des Index (wie in §4b definiert) unterliegen, tritt an dessen Stelle der zweite Alternative Vorbestimmte Index.

"Anpassungszahlung" in Bezug auf ein Wertpapier, die (etwaige) von der Festlegungsstelle bestimmte Zahlung bezeichnet, die erforderlich ist, um jede Übertragung eines wirtschaftlichen Wertes auf die Emittentin oder von der Emittentin infolge der Ersetzung des Index durch den Alternativen Vorbestimmten Index zu verringern oder zu beseitigen, soweit dies vernünftigerweise möglich ist. Die Festlegungsstelle kann bestimmen, dass die Anpassungszahlung gleich Null ist.

"Ersatzwert" einen Stand des Index bezeichnet, den die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen (§317 BGB) bestimmt.

"Indexanpassungsereignis" in Bezug auf den Index ein Administrator-/Benchmark-Ereignis, eine Einstellung des Index, eine Unterbrechung des Index oder eine Veränderung des Index bezeichnet.

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet den Index sowie jeden anderen Index, Benchmark oder Preisquelle auf die für die Berechnung der Rückzahlung oder sonstigen unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge Bezug genommen wird.

- (3) *Korrektur des Index.* Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder der durch den Index-Administrator veröffentlichte Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Administrator vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Festlegungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Transaktion zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß §12 entsprechend unterrichten.
- (4) *Störungstage.* Wenn die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellt, dass der Bewertungstag ein Störungstag oder kein Planmäßiger Handelstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag, an dem die Festlegungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Festlegungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Planmäßigen Handelstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags:

- (a) gilt der entsprechende fünfte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist; und
 - (b) bestimmt die Festlegungsstelle den Index-Stand zum Bewertungstag an diesem fünften Planmäßigen Handelstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der Börse (oder, falls der Handel in der betreffenden Index-Komponente erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Börsenkurses, der nach Ansicht der Festlegungsstelle ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung für den Bewertungstag zustande gekommen wäre) jeder im Index enthaltenen Index-Komponente an diesem fünften Planmäßigen Handelstag verwendet.
- (5) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).
- (6) *Zusätzliches Störungsereignis.* Im Fall eines Zusätzlichen Störungsereignisses, (A) wird die Festlegungsstelle die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Zusätzlichen Störungsereignisses festlegen, die an einer Verbundenen Börse vorgenommen werden (eine "**Anpassung durch die Verbundene Börse**"); und (B) falls innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses die Festlegungsstelle feststellt, dass keine Anpassung durch die Verbundene Börse erfolgt ist, kann die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen (einschließlich eines Austausches des Index) der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Nach Anwendung einer solchen Anpassung gemäß dieser Klausel, wird die Festlegungsstelle (i) an die Gläubiger innerhalb von 5 Tagen nach Anwendung der Anpassung Mitteilung gemäß §12 geben und (ii) an die Hauptzahlstelle (soweit nicht die Hauptzahlstelle als Festlegungsstelle handelt) innerhalb von 3 Tagen nach Anwendung der Anpassung.

§5 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro stets abgerundet werden.

- (2) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Wertpapiere erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (3) *Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem) oder eines Nachfolgesystems ("**TARGET**") in Betrieb sind.

- (4) *Vereinigte Staaten.* "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia und deren Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).

- (5) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Zahlung an oder an die Order des Clearing Systems von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge ein.

§6 (Steuer Gross-up)

Alle in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin an die Gläubiger zahlbaren Kapitalbeträgen werden ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren bzw. Veranlagungen gleich welcher Art gezahlt, die von einer Steuerjurisdiktion im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern erhalten worden wären; jedoch sind solche Zusätzlichen Beträge nicht zu zahlen:

- (a) in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder
- (b) an einen Gläubiger oder an einen Dritten für einen Gläubiger, falls dieser Gläubiger (oder ein Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigter, Teilhaber oder Aktionär eines solchen Gläubigers, falls es sich bei diesem um ein Nachlassvermögen, ein Treuhandvermögen oder eine Personengesellschaft handelt) auf Grund irgendeiner über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere oder den Erhalt der unter diesen zu leistenden Zahlungen hinausgehenden früheren oder gegenwärtigen Verbindungen zu irgendeiner Steuerjurisdiktion (einschließlich solcher Gläubiger (bzw. Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigte, Teilhaber oder Aktionäre), welche Staatsbürger dieses Landes waren oder sind oder in diesem Land Handel oder Geschäfte betrieben haben oder betreiben oder in diesem einen Geschäfts- oder Wohnsitz hatten oder haben) einem solchen Einbehalt oder Abzug unterliegt und sich diese Verbindung nicht nur darauf beschränkt, dass er die Wertpapiere hält oder die unter diesen jeweils zu leistenden Zahlungen erhält; oder
- (c) an den Gläubiger oder an einen Dritten für den Gläubiger, falls kein Einbehalt oder Abzug erfolgen müsste, wenn die Wertpapiere zum Zeitpunkt der fraglichen Zahlung einem Depotkonto bei einer nicht in einer Steuerjurisdiktion ansässigen Bank gutgeschrieben gewesen wären; oder
- (d) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch rechtmäßigerweise hätte vermeiden können (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet, oder dafür sorgt, dass Dritte dieses tun, welche die Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Antrags auf Quellensteuerbefreiung gegenüber der am Zahlungsort zuständigen Steuerbehörden vorsehen; oder
- (e) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch die Bewirkung einer Zahlung über eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welche nicht zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, hätte vermeiden können; oder
- (f) soweit der Einbehalt oder Abzug für einen Gläubiger oder dessen Rechnung zahlbar ist, der Wertpapiere mehr als 30 Tage nach dem Tag, an dem eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig und zahlbar wurde bzw., soweit dies später eintritt, nach dem Tag, an dem die Zahlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde, vorgelegt hat; oder
- (g) jegliche Kombination der Absätze (a)-(f).

Zudem werden keine Zahlungen Zusätzlicher Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Gläubiger vorgenommen, welcher als Treuhänder oder Personengesellschaft oder ein anderer als der wirtschaftliche Eigentümer fungiert, soweit nach den Gesetzen einer Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung für Steuerzwecke dem Einkommen des Begünstigten bzw. Gründers eines Treuhandvermögens zugerechnet würde im Hinblick auf einen solchen Treuhänder oder einen Teilhaber einer solchen Personengesellschaft oder

wirtschaftlichen Eigentümer, welcher selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn dieser Begünstigte, Gründer eines Treuhandvermögens, Teilhaber oder wirtschaftliche Eigentümer unmittelbarer Gläubiger der Wertpapiere wäre.

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in diesem §6 sind die Emittentin, irgendeine Zahlstelle oder sonstige Person ermächtigt, Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen und nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche solche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß FATCA, gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen unter den Wertpapieren vorgenommen werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und einer anderen solchen Jurisdiktion, den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "dividendenäquivalente" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des United States Internal Revenue Code of 1986, in der jeweils geltenden Fassung, gemacht werden.

§7 (Verjährung)

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

§8 (Kündigungsgründe)

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, sein Wertpapier durch Erklärung in Textform an die Emittentin, die in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Erhalt der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

- (a) das Kapital ist nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt worden, es sei denn, die Nichtzahlung erfolgte im Einklang mit zwingenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichtes. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit oder Anwendbarkeit solcher Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder einer solchen Entscheidung besteht, gerät die Emittentin nicht in Verzug, wenn sie sich innerhalb der 30 Tage bei der Nichtzahlung auf den Rat unabhängiger Rechtsberater stützt; oder
- (b) gegen die Emittentin ist von einem Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein dem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren in einer anderen Rechtsordnung ist eröffnet worden oder die Emittentin beantragt von sich aus ein solches Verfahren oder bietet einen Vergleich mit Gläubigern an (außer zum Zweck einer Restrukturierung oder Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde); oder
- (c) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein, veräußert oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens anderweitig ab und (i) vermindert dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich und (ii) es wird dadurch wahrscheinlich, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.

§9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Bestellung.* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle, die Festlegungsstelle und, soweit eine Berechnungsstelle ernannt wurde, die Berechnungsstelle (jede eine "**beauftragte Stelle**" und zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Hauptzahlstelle: Morgan Stanley Bank AG
Große Gallusstraße 18
60312 Frankfurt am Main
Deutschland

Zahlstelle: Morgan Stanley Bank AG
Große Gallusstraße 18
60312 Frankfurt am Main
Deutschland

Festlegungsstelle: Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf London
E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Berechnungsstelle: Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf London
E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Falls die Wertpapiere in U.S. Dollar denominieren und falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S. Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und eine andere beauftragte Stelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten, (ii) solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse verlangen, (iii) eine Festlegungsstelle und eine Berechnungsstelle (soweit vorhanden) mit Geschäftsstelle an demjenigen Ort unterhalten, der durch die Regeln irgendeiner Börse oder sonstigen anwendbaren Regeln vorgeschrieben ist, und (iv) falls eine Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinseinkünften oder irgendein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt wird, sicherstellen, dass sie eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterhält, die nicht zum Abzug oder Einbehalt von Steuern gemäß dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes verpflichtet ist, soweit dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß §12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen und Berechnungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Festlegungsstelle und der Berechnungsstelle (soweit vorhanden) für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.
- (5) Keine der beauftragten Stellen übernimmt irgendeine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags zu den Wertpapieren, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz).

§10 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin (dieser Begriff umfasst jeweils jede frühere Ersatzschuldnerin) kann ohne die Zustimmung der Gläubiger jedes Unternehmen (mit Sitz in jedem Land der Welt) (nicht notwendigerweise ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, wobei "**Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe**" eine konsolidierte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley auf Basis des aktuellsten verfügbaren geprüften Jahresabschlusses bezeichnet) anstelle der Emittentin als Hauptschuldnerin im Rahmen der Wertpapiere einsetzen oder ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über ein solches Unternehmen eingehen (ein solches Unternehmen wird jeweils als "**Ersatzschuldnerin**" bezeichnet), vorausgesetzt:
 - (a) (i) dass falls die Ersatzschuldnerin ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, Morgan Stanley unwiderruflich und unbedingt die Zahlung sämtlicher durch die Nachfolgeschuldnerin unter

den Wertpapieren zahlbaren Beträge garantiert (es sei denn Morgan Stanley ist die Ersatzschuldnerin) und (ii) falls die Ersatzschuldnerin kein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, die Ersatzschuldnerin zum Datum einer solchen Ersetzung mindestens die gleiche Kreditqualität wie die Emittentin hat (dies wird angenommen, wenn die Ersatzschuldnerin ein langfristiges Credit Rating hat, dass durch mindestens eine im internationalen Kapitalmarkt anerkannte Ratingagentur (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, S&P Global Ratings, Moody's Investors Service und Fitch Ratings) festgestellt wurde, dass mindestens so hoch ist wie das Credit Rating der Emittentin);

- (b) von der Ersatzschuldnerin und der Emittentin werden die Dokumente ausgefertigt, die etwa erforderlich sind, damit die Ersetzung vollständig wirksam wird (zusammen die "**Dokumente**"), und nach deren Maßgabe die Ersatzschuldnerin sich zugunsten jedes Inhabers diesen Emissionsbedingungen sowie den Bestimmungen des zwischen der Emittentin und den Emissionsstellen abgeschlossenen Emissionsstellenvertrags (der "**Emissionsstellenvertrag**") in vollem Umfang so unterwirft, als sei die Ersatzschuldnerin anstelle der Emittentin in den Wertpapieren und im Emissionsstellenvertrag als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren benannt;
 - (c) die Dokumente enthalten eine Gewährleistung und Zusicherung der Ersatzschuldnerin und der Emittentin, dass die von der Ersatzschuldnerin übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer entsprechenden Bedingungen gültig und bindend und für jeden Inhaber durchsetzbar sind und dass die Wertpapiere, falls die Ersatzschuldnerin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über eine Niederlassung eingeht, gültige und verbindliche Verpflichtungen dieser Ersatzschuldnerin bleiben;
 - (d) jede Wertpapierbörse oder Zulassungsbehörde, bei der die Wertpapiere zugelassen sind, hat bestätigt, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung der Ersatzschuldnerin weiterhin an dieser Wertpapierbörse zugelassen sein werden; und
 - (e) §8 soll als dahingehend geändert gelten, dass es nach der genannten Bestimmung ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt, wenn die Ersatzgarantie nicht mehr gültig oder für die Emittentin bindend oder gegen sie durchsetzbar ist.
- (2) Sobald die Dokumente gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin und der Emittentin geworden sind und unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) erfolgt ist, gilt die Ersatzschuldnerin als in den Wertpapieren anstelle der Emittentin als Emittentin und Hauptschuldnerin benannt, und die Wertpapiere sind daraufhin als dahingehend geändert anzusehen, dass die Ersetzung wirksam wird; dies beinhaltet auch, dass die maßgebliche Jurisdiktion in §6 die ist, in dem die Ersatzschuldnerin ihren Sitz hat. Die Ausfertigung der Dokumente zusammen mit der Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) bewirkt im Falle der Einsetzung eines anderen Unternehmens als Hauptschuldnerin eine Freistellung der Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Emittentin und Hauptschuldnerin der Wertpapiere.
- (3) Die Dokumente werden bei der Zahlstelle hinterlegt und von ihr gehalten, solange Wertpapiere ausstehen und gegen die Ersatzschuldnerin oder die Emittentin durch einen Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere oder die Dokumente geltend gemachte Ansprüche noch nicht rechtskräftig festgestellt, befriedigt oder erfüllt wurden. Die Ersatzschuldnerin und die Emittentin bestätigen das Recht jedes Inhabers auf Vorlage der Dokumente zwecks Durchsetzung der Wertpapiere oder der Dokumente.
- (4) Spätestens 15 Geschäftstage nach Ausfertigung der Dokumente erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Ersatzschuldnerin an die Inhaber und, soweit Wertpapiere an einer Börse notiert sind, an die betreffende Börse gemäß §12 sowie an alle anderen Personen oder Behörden nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften. Die Emittentin erstellt bezüglich der Ersetzung der Emittentin einen Nachtrag zum Basisprospekt für die Wertpapiere.

§11

(Begebung weiterer Wertpapiere und Ankauf und Entwertung)

- (1) *Begebung weiterer Wertpapiere.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Emissionspreises und des Begebungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen,

muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§12 (Mitteilungen)

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Webseite <https://zertifikate.morganstanley.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach dem vorstehenden Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen oder zusätzlich vorzunehmen, vorausgesetzt, dass das entsprechende Clearing System dies zulässt und dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§13 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt/Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich den in diesem Absatz bestimmten Gerichten.
- (3) *Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin Morgan Stanley Bank AG, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Wertpapieren im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Wertpapiere ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke der Wertpapiere bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, die/das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Jeder Gläubiger kann, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Wertpapieren auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

§14 (Sprache)

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Durch die Emittentin unterzeichnet:

Durch:



Benjamin A. Weil
Authorised Signatory

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission der Wertpapiere ("**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc ("**Emittentin**") mit den *International Securities Identification Numbers* ("**ISINs**") und Wertpapierkennnummern ("**WKNs**") wie in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle dargestellt unter dem am 14. Juli 2023 gebilligten Basisprospekt für indexbezogene Wertpapiere ("**Basisprospekt**"). Kontaktdaten und Rechtsträgerkennung ("**LEI**") der Emittentin sind 25 Cabot Square, Canary Wharf London E14 4QA, Vereinigtes Königreich, 4PQUHN3JPF GFNF3BB653.

Diese Zusammenfassung enthält die wichtigsten Informationen, die im Basisprospekt, einschließlich über die Emittentin, und in den für die Schuldverschreibungen geltenden endgültigen Bedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") enthalten sind. Der Basisprospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, E-Mail direction@cssf.lu, gebilligt.

Die Wertpapiere werden im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich (zusammen, die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") öffentlich angeboten und es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Baden Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Easy Euwax zu stellen. Das öffentliche Angebot erfolgt durch die Emittentin.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, inklusive aller per Verweis inkorporierten Dokumente, sowie auf die Endgültigen Bedingungen stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Wertpapiere investiert haben. Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder des Vereinigten Königreichs möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

1.2 BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

1.2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Die Emittentin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales unter der Registrierungsnummer 2068222 am 28. Oktober 1986 eingetragen. Die Emittentin wurde als eine Kapitalgesellschaft (*company limited by shares*) nach dem britischen Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985 (*Companies Act 1985*) gegründet und ist im Rahmen des britischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) tätig. Die Emittentin wurde am 13. April 2007 als eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) neu eingetragen. Der eingetragene Sitz der Emittentin befindet sich in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich. Die Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes ist +44 20 7425 8000. Die Internetseite der Emittentin ist <https://zertifikate.morganstanley.com>. Die LEI der Emittentin lautet 4PQUHN3JPF GFNF3BB653.

1.2.1.1 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die sich aus Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**") und allen ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zusammensetzt ("**MSIP Gruppe**"). Die Hauptaktivität der MSIP Gruppe ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute. MSIP ist weltweit mit besonderem Schwerpunkt in Europa tätig. Sie betreibt Niederlassungen im Dubai International Financial Centre, im Qatar Financial Centre, in Südkorea, Frankreich und in der Schweiz. Die MSIP Gruppe, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der globalen Segment-Strategie des Geschäftsbereichs Institutional Securities der Morgan Stanley Gruppe leistet, erbringt Investmentbanking, Vertriebs- und Handels- sowie andere Dienstleistungen für ihre Kunden. Die Investmentbanking-Dienstleistungen umfassen Kapitalaufnahmen, einschließlich der Übernahme von Schuldtiteln, Aktien und anderen Wertpapieren; Finanzberatungsdienste, einschließlich der Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen und Projektfinanzierung; Vertriebs- und Handelsdienstleistungen, einschließlich Verkauf, Finanzierung, Prime-Brokerage, Market-Making-Aktivitäten bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren sowie einschließlich der Bereitstellung besicherter Kredite für Vertriebs- und Handelskunden. Andere Dienstleistungen umfassen die Vermögensverwaltung.

1.2.1.2 Hauptanteilseigner des Emittenten

Hundertprozentige Eigentümerin des Aktienkapitals der Emittentin ist die Morgan Stanley Investments (UK).

Das beherrschende oberste Mutterunternehmen der Emittentin ist Morgan Stanley.

1.2.1.3 Hauptgeschäftsführer des Emittenten

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*): Jonathan William Bloomer, Megan Veronica Butler, David Oliver Cannon, David Ernest Cantillon, Terri Lynn Duhon, Arun Kohli, Kim Maree Lazaroo, Anthony Philip Mullineaux, Salvatore Orlacchio, Jane Elizabeth Pearce, Melanie Jane Richards, Aryasomayajula Venkata Chandra Sekhar, Paul David Taylor, Noreen Philomena Whyte und Clare Eleanor Woodman.

1.2.1.4 Abschlussprüfer des Emittenten

Der Bericht und die Finanzausweise der Emittentin für die am 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 beendeten Geschäftsjahre wurden von Deloitte LLP, 1 New Street Square, London EC4A 3HQ, Vereinigtes Königreich, geprüft, einem registrierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England und Wales im Sinne der Satzung des Instituts.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin basieren auf den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zu den am 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahren.

1.2.2.1 Konzerngewinn- und verlustrechnung

In USD (Millionen)	2022	2021
Gewinn für das Jahr	1.396	1.351

1.2.2.2 Konzernbilanz

In USD (Millionen)	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	26.987	24.195

1.2.2.3 Kapitalflussrechnung

In USD (Millionen)	2022	2021
Netto-Cashflows aus/(verwendet in) der laufenden Geschäftstätigkeit	(9.350)	3.846
Netto-Cashflows aus/(verwendet in) Finanzierungstätigkeiten	1.034	555
Netto-Cashflow verwendet in Investitionstätigkeiten	-	(13)

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf MSIP

Gläubiger der Wertpapiere, welche von MSIP begeben werden, tragen das Kreditrisiko von MSIP, welches das Risiko ist, dass MSIP nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, unabhängig davon, wie Kapital oder andere Zahlungen unter diesen Wertpapieren kalkuliert werden. Wenn MSIP nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, würde dies einen signifikanten negativen Einfluss auf den Ertrag aus den Wertpapieren haben und der Gläubiger könnte seine gesamte Investition verlieren.

Die folgenden wesentlichen Risiken betreffen Morgan Stanley und, da Morgan Stanley die Konzernobergesellschaft von MSIP ist, auch MSIP.

Risiken in Bezug auf die Finanzlage von Morgan Stanley

Morgan Stanleys Ertragslage kann durch Faktoren wie Marktfluktuationen sowie von globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftsbedingungen erheblich beeinflusst werden.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Geschäftstätigkeit oder Sicherheitssysteme oder derjenigen seiner externen Geschäftspartner (oder der externen Geschäftspartner dieser Letzteren) sowie menschlichen Versagens oder Fehlverhaltens, die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnten. Ein Cyberangriff, ein Verstoß gegen Informations- oder Sicherheitsbestimmungen oder ein Technologieversagen seitens Morgan Stanley oder einer Drittpartei könnte Morgan Stanleys Fähigkeit ihre Geschäfte zu tätigen und Risiken zu managen negativ beeinträchtigen oder zu einer Offenlegung oder zum Missbrauch von vertraulichen

oder geschützten Informationen führen und anderweitig nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragslage, Liquidität und Finanzlage haben, sowie Reputationsschäden verursachen.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Morgan Stanley ist dem Risiko von rechtlichen oder regulatorischen Sanktionen, wesentlichen finanziellen Verlusten einschließlich Ordnungsgeldern, Strafzahlungen, Verurteilungen, Schadenersatzzahlungen und/oder Vergleichen, Einschränkungen der Geschäftstätigkeit oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleidet, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden, ausgesetzt. Weiterhin ist Morgan Stanley vertraglichen und geschäftlichen Risiken ausgesetzt, wie dem Risiko, dass die Verpflichtungen der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind. Zusätzlich unterliegt Morgan Stanley Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Sonstige Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley ist einem starken Wettbewerb durch Finanzdienstleister und andere ausgesetzt, was zu Preiskämpfen führen könnte und dadurch substantiell und nachteilig die Umsätze und die Profitabilität beeinflussen kann. Darüber hinaus können automatisierte Handelsmärkte und die Einführung und Anwendung neuer Technologien Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflussen und einen stärkeren Wettbewerb bewirken.

1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Sinne von §793 BGB begeben. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft und unterliegen deutschem Recht. Die Wertpapiere werden in Euro ("**EUR**") begeben. Die Wertpapiere verfügen über kein Rating. Die ISINs der Wertpapiere sind für die jeweilige Serie von Wertpapieren in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle enthalten.

Anzahl der begebenen Wertpapiere

Die Anzahl der begebenen Wertpapiere entspricht der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle angegebenen Anzahl.

Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.

Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere sowie der Rückzahlungsbetrag für die Gläubiger hängt von der Entwicklung des Basiswerts ("**Basiswert**") ab.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.

Rückzahlung

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag zum "**Rückzahlungsbetrag**" zurückgezahlt.

Die Rückzahlung entspricht im Falle, dass der endgültige Stand des Basiswerts ("**Endgültiger Index-Stand**") größer als der Höchstpreis ("**Höchstpreis**") ist oder diesem entspricht, einer Zahlung in Höhe (1) des Höchstpreises multipliziert mit (2) dem Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis**"); als Formel ausgedrückt:

$$\text{Höchstpreis} \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Im Falle, dass der Endgültige Index-Stand kleiner als der Höchstpreis ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag einer Zahlung in Höhe (1) des Endgültigen Index-Stands multipliziert mit (2) dem Bezugsverhältnis; als Formel ausgedrückt:

$$\text{Endgültiger Index-Stand} \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Der **Rückzahlungsbetrag** kann nicht weniger als **EUR 0,001** betragen.

Der Bewertungstag für den endgültigen Stand des Basiswerts ist der festgelegte Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

Beim Eintritt bestimmter außergewöhnlicher Ereignisse (zum Beispiel einer Rechtsänderung) kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zu einem von der Festlegungsstelle festgelegten Betrag zurückzahlen.

Beschränkung der Rechte

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, vorbehaltlich der anwendbaren Verkaufsbeschränkungen.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Baden Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Easy Euwax zu stellen.

1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Keine Kündigungsmöglichkeit der Gläubiger, falls dies nicht anders vorgesehen ist

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den Gläubigern gekündigt werden. Für den Fall, dass der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zusteht und vorausgesetzt, dass die Emittentin von diesem Recht jedoch keinen Gebrauch macht und sie die Wertpapiere nicht gemäß den Endgültigen Bedingungen vorzeitig zurückzahlt, ist eine Realisierung des durch die Wertpapiere gegebenenfalls verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Risiken in Verbindung mit Discount Zertifikaten

Bei Discount Zertifikaten ist der zu zahlende Rückzahlungsbetrag vom Stand des Basiswerts, unter Berücksichtigung eines festgelegten Höchstpreises abhängig. Die Rückzahlung erfolgt zum Fälligkeitstag und es besteht keine Möglichkeit einer vorzeitigen oder automatischen Beendigung oder Kündigung des Discount Zertifikats durch die Emittentin oder den Gläubiger. Im Falle eines fallenden Stands des Basiswerts können die Wertpapiere wertlos verfallen wodurch der Gläubiger einen Totalverlust erleidet.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren

Eine Kapitalanlage in Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung an die Entwicklung eines Basiswerts gebunden ist, kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die bei ähnlichen Kapitalanlagen in herkömmliche Schuldtitel nicht auftreten. Solche Risiken umfassen das Risiko, dass der Gläubiger sein eingesetztes Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teil verliert. Zusätzlich sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis solcher Wertpapiere sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des Basiswerts). Weder der aktuelle noch der historische Stand des Basiswerts sollten als Indikator für die zukünftige Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit eines Wertpapiers gesehen werden.

Risiko in Verbindung mit indexbezogenen Wertpapieren

Indexbezogene Wertpapiere sind Schuldtitel, bei denen der Rückzahlungsbetrag nicht im Vorhinein feststeht, sondern von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz-, Währungs- oder andere Risiken beinhaltet. Der Wert des zugrunde liegenden Index kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der jeweiligen Emittentin, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Zudem ist die historische Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen in dem Marktpreis des zugrunde liegenden Index beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis des zugrunde liegenden Index steigt oder fällt. Der Rückzahlungsbetrag kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Gläubiger gegebenenfalls das gesamte eingesetzte Kapital verliert.

Sekundärmärkte / Marktliquidität

Es kann nicht vorausgesagt werden, wie sich die Wertpapiere in einem Sekundärmarkt handeln lassen werden oder ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird oder ob es für die Wertpapiere überhaupt einen Sekundärmarkt geben wird. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Wertpapieran- und -verkaufsbeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Die Emittentin ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, Geld- und Briefkurse (ungeachtet der Marktsituation) für die Wertpapiere zu stellen oder eine solche Funktion für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

Marktwert der Wertpapiere und Marktpreisrisiko

Der Marktwert der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin sowie durch eine Vielzahl von zusätzlichen Faktoren, insbesondere durch die Bewegungen der Referenzzinssätze und der Swap-Sätze, Marktzins und Margen, Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag, bestimmt.

Der Preis, zu dem ein Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen. Historische Werte der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze können nicht als Indikatoren für die Entwicklung der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

Der historische Kurs eines Wertpapiers ist kein Indikator für seine künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis eines Wertpapiers steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Differenz zwischen Ankaufts- und Verkaufskurs innerhalb einer bestimmten Spanne liegt oder konstant bleibt.

Unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, erklärt jeder Gläubiger sein Einverständnis damit, an die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein

Durch den Erwerb von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden (die "**MSIP Wertpapiere**"), wird von jedem Gläubiger (einschließlich jedem wirtschaftlichen Eigentümer) angenommen, dass dieser bestätigt und sein Einverständnis damit erklärt, an die Auswirkungen einer Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein. Falls eine U.K. Bail-in Befugnis über MSIP in Bezug auf MSIP Wertpapiere ausgeübt wird, könnte es Gläubigern nicht mehr möglich sein, alle oder sogar nur Teile des unter den MSIP Wertpapieren fälligen Betrags zurückzufordern, oder Gläubiger könnten ein anderes, von MSIP (oder einer anderen Person) begebenes Wertpapier anstelle des etwaigen fälligen Betrags erhalten, welches möglicherweise wesentlich weniger wert ist als der den Gläubigern unter den MSIP Wertpapieren bei Fälligkeit geschuldete Betrag.

Währungsrisiko

Gläubiger von Wertpapieren, die in einer anderen Währung begeben werden, als derjenigen, die in dem Land gilt, in dem der Gläubiger ansässig ist, die einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die der Gläubiger für Zahlungen gewählt hat oder die einen Basiswert haben, der in einer anderen Währung geführt wird als derjenigen, in der Zahlungen unter den Wertpapieren geleistet werden, sind dem Risiko von Schwankungen von Wechselkursen ausgesetzt, die die Rendite und/oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen.

1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung in den Öffentlichen Angebotsstaaten vom Tag der Begebung der Wertpapiere (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt, durchgeführt werden.

Die Wertpapiere werden zum Clearing über Clearstream Banking AG Frankfurt zugelassen.

1.4.2 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Wertpapiere werden von der Emittentin öffentlich angeboten. Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

1.4.3 Weshalb wird dieser Basisprospekt erstellt?

1.4.3.1 Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Der Grund für das Angebot ist die Erzielung eines Gewinns.

1.4.3.2 Zweckbestimmung der Erlöse

Der Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere wird von der Emittentin zur Deckung eines Teils ihres allgemeinen Finanzierungsbedarfs verwendet.

1.4.3.3 Übernahmevertrag

Die Wertpapiere werden im Wege eines öffentlichen Angebots vertrieben. Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt nicht auf Basis eines Übernahmevertrags für die Wertpapiere.

1.4.3.4 Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel.

Annex zur Zusammenfassung

ISIN/WKN	Anzahl der Wertpapiere	Emissionspreis	Bewertungstag
DE000ME02L62 / ME02L6	500.000	EUR 32,13	20. Juni 2025
DE000ME02L70 / ME02L7	500.000	EUR 32,33	20. Juni 2025
DE000ME02L88 / ME02L8	500.000	EUR 32,52	20. Juni 2025
DE000ME02L96 / ME02L9	500.000	EUR 32,71	20. Juni 2025
DE000ME02LA5 / ME02LA	500.000	EUR 32,90	20. Juni 2025
DE000ME02LB3 / ME02LB	500.000	EUR 33,09	20. Juni 2025
DE000ME02LC1 / ME02LC	500.000	EUR 33,28	20. Juni 2025
DE000ME02LD9 / ME02LD	500.000	EUR 33,46	20. Juni 2025
DE000ME02LE7 / ME02LE	500.000	EUR 33,65	20. Juni 2025
DE000ME02LF4 / ME02LF	500.000	EUR 33,83	20. Juni 2025
DE000ME02LG2 / ME02LG	500.000	EUR 34,01	20. Juni 2025
DE000ME02LH0 / ME02LH	500.000	EUR 34,19	20. Juni 2025
DE000ME02LJ6 / ME02LJ	500.000	EUR 34,37	20. Juni 2025
DE000ME02LK4 / ME02LK	500.000	EUR 34,55	20. Juni 2025
DE000ME02LL2 / ME02LL	500.000	EUR 34,72	20. Juni 2025
DE000ME02LM0 / ME02LM	500.000	EUR 34,90	20. Juni 2025
DE000ME02LN8 / ME02LN	500.000	EUR 35,07	20. Juni 2025
DE000ME02LP3 / ME02LP	500.000	EUR 35,24	20. Juni 2025
DE000ME02LQ1 / ME02LQ	500.000	EUR 35,41	20. Juni 2025
DE000ME02LR9 / ME02LR	500.000	EUR 35,58	20. Juni 2025
DE000ME02LS7 / ME02LS	500.000	EUR 35,74	20. Juni 2025
DE000ME02LT5 / ME02LT	500.000	EUR 35,90	20. Juni 2025
DE000ME02LU3 / ME02LU	500.000	EUR 36,06	20. Juni 2025
DE000ME02LV1 / ME02LV	500.000	EUR 36,22	20. Juni 2025
DE000ME02LW9 / ME02LW	500.000	EUR 36,38	20. Juni 2025
DE000ME02LX7 / ME02LX	500.000	EUR 36,53	20. Juni 2025
DE000ME02LY5 / ME02LY	500.000	EUR 36,68	20. Juni 2025
DE000ME02LZ2 / ME02LZ	500.000	EUR 36,83	20. Juni 2025
DE000ME02M04 / ME02M0	500.000	EUR 36,98	20. Juni 2025
DE000ME02M12 / ME02M1	500.000	EUR 37,13	20. Juni 2025
DE000ME02M20 / ME02M2	500.000	EUR 37,27	20. Juni 2025
DE000ME02M38 / ME02M3	500.000	EUR 37,41	20. Juni 2025
DE000ME02M46 / ME02M4	500.000	EUR 37,55	20. Juni 2025
DE000ME02M53 / ME02M5	500.000	EUR 37,68	20. Juni 2025
DE000ME02M61 / ME02M6	500.000	EUR 37,81	20. Juni 2025